Satzung
des Fördervereins der Christian-Henning-Schule in Wustrow e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen FÖRDERVEREIN DER CHRISTIAN-HENNING-SCHULE WUSTROW e.V. und hat seinen Sitz in 29462 Wustrow (Wendland).

§2

Zweck des Vereins

Der Förderverein soll die Arbeit des Elternrates und der Schule materiell, ideell und durch tätige Mithilfe unterstützen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
Der Vorstand verfügt über die Verwendung der Gelder in einfacher Mehrheit. Über Beträge bis € 100,00 kann der Vorsitzende im Einzelfall allein verfügen. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Zuwendungen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Lüchow-Dannenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Christian-Henning-Schule in Wustrow zu verwenden hat.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Wunsch haben, die Christian-Henning-Schule in Wustrow zu unterstützen.
Bei Erwerb der Mitgliedschaft wird eine schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand bestätigt.

§4

Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern des Fördervereins:
-Vorsitzende/r und Stellvertreter/in,
-Kassenwart/in
-Protokollführer/in und
-Beisitzer/in
Der Vorstand wird nach außen gemäß §26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

§6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen vom Vorstand einzuberufen Im Dringlichkeitsfall kann die Mitgliederversammlung auch mit einer Frist von 3 Tagen einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 stimmberechtige Mitglieder des beantragen.
Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der erschienenen Zahl der Mitglieder, beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Folgende Aufgaben sind für die Mitgliederversammlung vorzusehen:
-Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
-Wahl des Vorstandes
-Beitragsfestlegung
-Beschlussfassung über die Verwendung der Geldmittel,
-Beschlussfassung über die Einleitung von Einzelmaßnahmen und

-jährliche Wahl der Kassenprüfer.

§8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:
-Austrittserklärung (schriftlich zum 31.07.),
-Tod,
-Ausschluss (hierüber entscheidet der Vorstand) und
-durch Streichung von der Mitgliederliste (hierüber entscheidet der Vorstand).

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§9

Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Gründungsjahres erfolgen Neuwahlen im 2-jährigen Turnus. Im Gründungsjahr scheidet bereits nach einem Jahr der gesamte Vorstand aus. Wiederwahlen sind möglich.

§10

Beiträge

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur pünktlichen Beitragszahlung zum 01.10. jeden Jahres. Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Verein führt oder verwaltet ein Spendenkonto, auf das jeder, auch Nichtmitglieder, in beliebiger Höhe einzahlen können.

§11

Durchführungsbestimmungen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Von jeder Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich. Hiervon ist ein schriftlicher Prüfbericht anzufertigen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§12

Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ -Mehrheit aller Anwesenden der Mitgliederversammlung.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dazu bestimmt.

§13

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06. Februar 2018 verabschiedet.

Wustrow, den 6. Februar 2018

1. Vorsitzende	2. Vorsitzende	Protokollführerin	Kassenwartin
Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer	